

Neue Gewerkschaft bringt neue Tarifverträge

Gehört der Arbeitnehmer eines Unternehmens in der Druckindustrie der Gewerkschaft IG Medien mit den dafür geltenden Tarifverträgen an, so muss er es nach der Gründung der Gewerkschaft ver.di in Kauf nehmen, dass für ihn andere (hier: ungünstigere) Regelungen gelten.

Quelle: Wolfgang Büser

Anwendbarkeit der Tarifverträge für die Druckindustrie oder der Tarifverträge der Kölner Hafenspediteure auf ein Arbeitsverhältnis; Folgen eines Betriebsübergangs für die Anwendbarkeit eines Tarifvertrages; Auswirkungen einer Regelung der Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrages; Kongruente Tarifgebundenheit der Parteien ; Möglichkeit einer Verdrängung der kraft gesetzlicher Anordnung geltenden Regelungen eines anderen Tarifvertrages durch die kollektivrechtlich geltende neuen Tarifverträge

Gericht: BAG

Entscheidungsform: Urteil

Datum: 11.05.2005

Referenz: JurionRS 2005, 26198

Aktenzeichen: 4 AZR 309/04

ECLI: [keine Angabe]

Rechtsgrundlagen:

§ 613a Abs. 1 S.1 u. 2 BGB

§ 3 Abs. 1 TVG

§ 4 Abs. 1 TVG

BAG, 11.05.2005 - 4 AZR 309/04

Gründe

1 Parallelentscheidung ohne Langtextwiedergabe

Parallelverfahren:

BAG - 11.05.2005 - AZ: 4 AZR 315/04

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.